

GEMEINDE SUHR



Benützungsgreglement

Museum Suhr

1. Zweckbestimmung

Dieser Erlass regelt die Benützung der Museumsräume sowie die der Rasenplätze auf der Nord- und Südseite des Gebäudes. Diese Anlagen werden für bestimmungsgemässe Veranstaltungen, Ausstellungen und Anlässe zur Verfügung gestellt.

2. Tranksame und Speisen

Für das Museum besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Esswaren ist im Gebäude und in der Umgebung untersagt. Mitgebrachtes darf allerdings, nach Absprache mit dem Museumsverein im Parterre, im Schopf oder im Freien konsumiert werden.

Das Leergut muss von den Benützern zurückgenommen werden.

3. Benützungsbewilligung

Die Benützung der Anlagen bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Einwohner- und Kundendienstes Suhr.

Die Anmeldung und Reservation des Museums ist möglichst frühzeitig an den Einwohner und Kundendienst Suhr, Postfach, 5034 Suhr, Tel. 062/855 56 56 zu richten.

Besichtigungen oder Führungen durch ein oder mehrere Mitglieder des Museumsvereins sind möglich und müssen bei einer Reservation speziell angemeldet werden. Für Schulen sind Führungen gratis.

4. Haftung des Benützers

Die Benützer der Anlagen haften für alle Schäden, die am Gebäude, Mobiliar, Einrichtungen und Umgelände verursacht werden.

Allfällig entstandene Schäden sind umgehend der Hauswartin zu melden. Diese können dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt werden.

Auf Brandschutz ist besonders zu achten. Das Kantonale Versicherungsamt verlangt im Gebäude ein striktes Rauchverbot. Kerzen- und Petrollicht sind ebenfalls untersagt.

5. Haftung des Eigentümers

Der Eigentümer des Museums lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab.

6. Ausschluss von der Benützung

Veranstalter, die gegen dieses Reglement verstossen oder deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann auf schriftlichen Antrag des Einwohner- und Kundendienstes oder der Hauswartin durch den Museumsverein die Wiederbenützung der Anlagen verweigert werden.

7. Allgemeines

Die Benützung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken. Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig dem Einwohner- und Kundendienst zu Handen der Hauswartin zu melden.

Die Anlagen sind durch den Mieter aufgeräumt und in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Hauswartin ist bei ungenügender Reinigung befugt, das Museum auf Kosten des Mieters zusätzlich zu reinigen.

Sponsoren und der Schule wird der Raum 1 x pro Jahr gratis abgegeben.

Mitglieder und Donatoren haben 10 % Vergünstigung auf die Miete des Museumsschopfes und des Trauzimmers.

Die Vertragspartnerin für Partyservice ist die Gebrüder Strässle AG, Tramstrasse 31, 5034 Suhr (Tel. 062/855 90 80). Vom Wirtschaftsumsatz wird 5 % für den Museumsverein aufgerechnet und die Gebrüder Strässle AG rechnet mit diesem ab.

Die Veranstaltungen unterstehen dem Polizeireglement der Gemeinde Suhr sowie den besonderen Weisungen gemäss Bewilligungserteilung.

Die Parkvorschriften richten sich nach dem Strassenverkehrsgesetz und den örtlichen Vorschriften.

Es ist nicht gestattet, Benützungsbewilligungen durch Berechtigte einzuholen und das Benützungsrecht für private Anlässe Dritter zu übertragen. Im Widerhandlungsfall wird der Bewilligungsinhaber mit einer Busse von Fr. 200.-- belegt.

8. Benützungsgebühren

Grund-, Führungs- und Zusatzgebühren sind nach der Veranstaltung gemäss Rechnungsstellung des Museumsvereins an diesen zu überweisen oder bei der Schlüsselübergabe an die Hauswartin bar zu bezahlen. Nebenkosten wie Küche und Einrichtungen des Hauses, Strom und Heizung sind im Preis inbegriffen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligungserteilung. Ausserordentliche Kosten (z. B. Reparaturen) werden zusammen mit den Grund-, Führungs- und Zusatzgebühren überwiesen oder bar bezahlt.

Der Gemeinderat Suhr setzt die Benützungsgebühren auf Antrag des Museumsvereins fest.

Die Gebühren und Kosten sind im Anhang dieses Reglements geregelt.

9. Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Kundendienstes oder des Museumsvereins kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Suhr, welcher endgültig entscheidet, schriftlich Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

10. Administration

Terminkoordinationen und Vermietungsreservierungen macht der Einwohner- und Kundendienst.

Die Hauswartin erteilt Auskünfte über die Anlagen und steht auch für Fragen betreffend Vorbereitung und Durchführung der Anlässe zur Verfügung. Mit der Hauswartin ist 8 Tage im voraus Kontakt aufzunehmen.

11. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Von dem Museumsverein am 22.08.2005 beschlossen und durch den Gemeinderat am 29.08.2005 genehmigt. Dieses Reglement ist seit 01.06.2007 in Kraft und ersetzt das vom 27. Januar 1999.

Suhr, 01.06.2007

Museumsverein Suhr

Der Präsident:

Die Aktuarin:

B. Rüetschi

B. Zimmerli

ANHANG zum Reglement über das Museum Suhr vom 01.06.2007

Preise Museum Suhr Ortsansässige / Auswärtige

Miete Museumsschopf pro Tag / Veranstaltung à Fr. 180.— / Fr. 250.—

Trauzimmer à 80.—

Kommerzieller Anlass 5 % / 10 % vom Umsatz

Führung durch Museum Suhr à Fr. 40.— / Fr. 50.—

Führung für Schulen gratis

Stehtische, Bistrotische, Bistrostühle, Stellwände für Ausstellungen gratis

Festbankgarnituren gratis

Runde 6 er Tische inkl. Tischtücher à Fr. 35.—

Runde 8 er Tische inkl. Tischtücher à Fr. 40.—

6 er Tische à Fr. 35.—

Stühle à Fr. 4.50

Transport BZ — Museum (BA) à Fr. 120.— / Fr. 150.—

Nachreinigung für ganzes Museum à Fr. 50.—

Nachreinigung für Schopf à Fr. 20.—